

# RS OGH 1998/1/27 10ObS95/97m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

## Norm

ABGB §1431 ff G

ASGG §65 Abs1 Z2

ASVG §107

BSVG §72

## Rechtssatz

Nicht jede Person, die eine Leistung eines Sozialversicherungsträgers in Empfang genommen hat, wird automatisch der Regelung des § 107 ASVG bzw. des § 72 BSVG unterstellt. Ersatzpflichtig ist vielmehr außer dem Anspruchsberechtigten (Versicherten) selbst nur ein "sonstiger Leistungsempfänger im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, auf den gewisse Individualisierungsmerkmale zutreffen", auf den die Leistung also in irgendeiner Form individualisierend zugeschnitten war. Andere Fälle rechtsgrundloser Leistungsgewährung zum Beispiel bei bloßer Namensverwechslung (irrtümliche Anweisung an einen falschen Adressaten; "abgeirrte" Leistungsgewährung) sind vom Sozialversicherungsträger nicht nach den Rückforderungsnormen der Sozialversicherungsgesetze, sondern nach den zivilrechtlichen Bereicherungsnormen und damit im ordentlichen Rechtsweg vor den allgemeinen Zivilgerichten abzuwickeln.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/97m

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 10 ObS 95/97m

Veröff: SZ 71/11

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109549

## Dokumentnummer

JJR\_19980127\_OGH0002\_010OBS00095\_97M0000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>